

Im „Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz)" vom 16. Oktober 1980 steht unter anderem:

Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren. In Baumschutzgebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.

In anderen definierten Gebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen. Für geschützte Bäume braucht es eine Fällbewilligung und es kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Im Verwaltungsbericht unter 11.1.4 Baumschutz ist zu lesen, dass im Jahre 2006 im privaten Bereich die Fällung von 572 Bäumen bewilligt und insgesamt die Neupflanzung von 466 Bäumen verfügt wurde. Dies entspricht einem Negativsaldo von 106 Bäumen.

Ich bitte die Regierung daher um Beantwortung folgender Fragen:

- Welches sind die Gründe für die Fällung der Bäume ?
- Weshalb wurden 106 Bäume nicht ersetzt ?
- Wäre es möglich, Baumbesitzer dazu anzuhalten, Bäume, welche im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten des übrigen Baumbestandes gefällt werden müssen, zu fällen, bevor sie die schützenswerte Grösse erreicht haben ? Dazu wäre auch die Aufklärung über die mögliche Grösse der ausgewachsenen Bäume nötig.
- Fallen Bäume, welche nur aus „designerischen" Gründen gepflanzt wurden und es absehbar ist, dass einige Bäume nach einer gewissen Zeit aus Platzmangel gefällt werden müssen, auch unter das Baumgesetz? (In dem entsprechenden Fall könnte eine Fällbewilligung nicht verweigert werden).
- Wie sieht im privaten Bereich die Baumbilanz der vergangenen zwanzig Jahre aus ?

Brigitte Strondl